

Anschlussgesuch an das "Fernwärmenetz Visp West"

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe in **3 Expl. mit je 3 Situations-, Grundriss- und Schnittplänen** durch den Heizungsraum beizulegen.

Die vorgesehenen Anschlüsse an das öffentliche FW-Leitungsnetz sind auf dem Situationsplan in **gelber Farbe** einzutragen.

Adresse Gesuchsteller/in: _____

Adresse Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____

Parz. Nr.: _____

Plan Nr.: _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an das öffentliche "Fernwärmenetz Visp West" der Gemeinde Visp anschliessen zu dürfen.

Anschluss

1 Anlagechecharakteristik:

a) Wärmepumpe zur Gebäudeheizung: _____

b) Wärmepumpe zur Gebäudeheizung + Wassererwärmung: _____

c) Kühlung mit Plattenwärmetauscher: _____

2 Anschlussleitung:

Abbonnierte max. Fernwärmewassermenge Qh in l/Sek

Heizungsplaner: _____

Heizungsinstallateur: _____

3 Wärmepumpe:

Fabrikat: _____

Typ: _____

Kälteleistung: _____

Volumenstrom Wärmequelle: _____

Druckverlust Verdampfer: _____

kW

kg/h

kPa

Plattenwärmetauscher Kühlung:

Fabrikat: _____

Typ: _____

Leistung: _____

Volumenstrom Primär: _____

Druckverlust: _____

kW

kg/h

kPa

Bemerkungen: _____

Der/die Gesuchsteller/in hat vom "**Reglement zur Nutzung des Kanalwassers - Fernwärmenetz Visp West**" der Gemeinde Kenntnis genommen und erklärt die Ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort und Datum: _____

Der Installateur: _____

Gesuchsteller/in: _____

Eigentümer/in: _____

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch von der Gemeinde bewilligt ist.

Anschlussbewilligung

Das obige Gesuch wurde von der Kommission "Tiefbau & Umwelt" an der Sitzung vombewilligt.

Spez. Hinweis:

Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister der Gemeinde Visp festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt und vom zuständigen Ing. büro für die Nachführung im Leitungskataster aufgenommen worden sind.

Bes. Bedingungen: Die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite, die Bestimmungen des Reglementes zur Nutzung des Kanalwassers - Fernwärmenetz Visp West sowie der rechtskräftigen Baubewilligung vom _____ müssen strikte eingehalten werden.

Ort / Datum: _____

Leiter Bau & Planung: _____

Norbert Zuber

Allgemeine Bedingungen

1. In der Fernwärmezone Visp West müssen alle Neubauten an das Fernwärmenetz angeschlossen werden; für bestehende Bauten gilt die Anschlusspflicht, sobald die bestehende Heizung erneuert wird.
In der FWZ Visp West dürfen **keine Heizungen** installiert werden, die **Elektrizität oder fossile Brennstoffe** als Energieträger verwenden.
2. **Ausnahme:** zur Behebung allfälliger Störungen, Ausfällen, Probleme usw. bei der Fernwärmezulieferung muss als **Notheizung ein Elektrostat**, dessen Leistung der Anschlussleitung des Kompressors entspricht, in den Heizungskreislauf eingebaut werden. Dieser darf nur im Notfall eingesetzt werden.
3. Gemäss Art. 5.2 des "Reglementes zur Nutzung des Kanalwassers - Fernwärmenetz Visp West" muss zusammen mit dem Baugesuch vorliegendes **Anschlussgesuch inkl. den erforderlichen Angaben und Planbeilagen** bei der Gemeinde Visp eingereicht werden.
4. Der Anschluss an das Fernwärmenetz Visp West ist **gebührenpflichtig**. Die Anschlussgebühren werden gemäss den Bestimmungen des obgenannten Reglementes (Art. 19) erhoben.
5. Die **Hausanschlüsse** müssen gemäss dem "Prinzipschema Hausanschluss" sowie dem Schema "Ausführung Grabenprofil" **fachgerecht und vollständig** ausgeführt werden. Sämtliche gemäss dem Schema erforderlichen Apparaturen müssen eingebaut werden.
6. Für die **Ein- und Ausführung der Heizungsleitungen** ins Gebäude müssen sowohl für den Vor- wie auch für den Rücklauf in den Innen- und Aussenwänden des Heizungsraumes entsprechende Öffnungen (s. "Prinzipschema") vorgesehen werden. Andernfalls müssen die Öffnungen nachträglich auf Kosten des Bauherrn erstellt werden. Bezüglich Durchmesser, Lage und Standort der Öffnungen ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten die Fa. Lauber IWISA (Herr Sandro Werlen Tel. 027/922 77 77) zu kontaktieren.
7. Der Bauherr hat sich bezüglich dem **Festlegen der Anschlussstellen** des Hausanschlusses an das Hauptnetz vorgängig mit Herr Daniel Dumoulin, Brunnenmeister der Gemeinde Visp (079 / 357 18 18) in Verbindung zu setzen.
8. Die **FW-Leitungen** müssen gemäss den **gültigen Normen** sowie den **technischen Vorschriften** der Gemeinde Visp ausgeführt werden.
9. Die **Zudeckung** und **Inbetriebnahme** der Leitungen ist erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister festgestellt hat, dass diese **a) vorschriftsgemäss ausgeführt** und **b) für das Leitungskataster aufgenommen** worden sind. Nötigenfalls kann der Brunnenmeister die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen auf Kosten des Bauherrn anordnen.
10. Für allenfalls weitere - im entsprechenden Gebiet bereits vorhandene **Leitungen** - erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genauen Leitungsführungen (Lage, Höhe usw.) müssen vom Gesuchsteller vor Ort selber bestimmt werden.
11. Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob weitere Werkleitungen Dritter (*wie PTT, Strom, usw.*) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschäden welche durch seine Arbeiten verursacht werden und er haftet für sämtliche diesbezüglichen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum. Zudem hat er im Bereiche der Arbeiten für allfällige Klage gerade zu stehen, die gegen die Gemeinde oder den entsprechenden Eigentümer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollten. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
12. Die **Inbetriebnahme** der erstellten Bezügeranlagen darf nur durch die Gemeinde und im Beisein deren Heizungsingenieur erfolgen. Das Datum der Inbetriebnahme muss der Gemeinde **mind. 14 Tage** im Voraus schriftlich angezeigt werden.
Jegliche **späteren vorzunehmenden Änderungen** an den Anlagen müssen vorgängig von der **Gemeinde bewilligt** und von dieser nach deren Ausführung **abgenommen** werden. Allfällig erforderliche Anpassungen / Nachbesserungen auf Kosten des Bauherrn bleiben vorbehalten.
13. Die **erstmalige Inbetriebnahme** der Anlage geht **zu Lasten der Gemeinde**. Sind weitere Kontrollen erforderlich, stellt die Gemeinde die Aufwendungen **dem Bezüger entsprechend in Rechnung**.
14. Der Bezügeranschluss ist auf **Kosten des Energiebezügers ordentlich zu unterhalten**. Dabei sind:
 - a) die Anlagen durch den Benützer aufgrund der Betriebsanleitung der Lieferanten **laufend zu überwachen** und **einwandfrei zu unterhalten**.
 - b) die Anlagen in **Abständen von 2 Jahren** durch eine ausgewiesene Firma **kontrollieren und revidieren** zu lassen.
 - c) bei **Neuanlagen** erfolgt die **erste Revision nach 5 Jahren**.